

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Singen für den Wohnmobilplatz Offwiese, Schaffhauser Straße, 78224 Singen (Hohentwiel)

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Singen betreibt in der Schaffhauser Straße einen Parkplatz für Wohnmobile als öffentliche Einrichtung, die privatrechtlich durch einen beauftragten Betreiber geführt wird.
- (2) Für die Benutzung des Parkplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mit dem Befahren und Abstellen des Wohnmobil erkennt die Nutzenden die Nutzungs- und Entgeltordnung an; wurde zuvor ein Platz reserviert, gilt die Nutzungs- und Entgeltordnung mit der Reservierung als anerkannt.

§ 2 Zulässige Nutzung

- (1) Es dürfen nur verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile, für die eine gültige Haftpflichtversicherung besteht, auf dem Parkplatz abgestellt werden; die Wohnmobile müssen über eine eingebaute WC-Anlage und Wasserversorgung verfügen. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Reservierungen sind möglich.
- (2) Die Nutzung des Parkplatzes zum Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), Reisebussen, Verkaufsanhängern oder das Aufstellen von Zelten ist nicht gestattet.
- (3) Die zulässige reservierungsfreie Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 4 Tagen bzw. 3 Übernachtungen (max. 72 h) am Stück. Bei einem geplanten ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als 4 Tagen auf dem Platz ist eine Reservierung erforderlich.
- (4) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit durch den Nutzer gewährt. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das Wohnmobil sachgemäß abgestellt wird.
- (5) Das Betreten und Befahren des Parkplatzes sowie das Abstellen von Wohnmobilen erfolgt stets auf eigene Gefahr. Bei Schnee und Eisglätte wird der Parkplatz nicht geräumt und gestreut.
- (6) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Vertragspartners bzw. des Fahrzeughalters entfernt werden.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die durch die Aktivierung ihrer (digitalen) Karte einen Nutzungsvertrag mit dem Betreiber abgeschlossen haben.
- (2) Die Nutzungsberechtigung wird durch die Aktivierung der (digitalen) Karte und der damit verbundenen Reservierung oder Einfahrt erworben.
- (3) Sofern der Nutzer die Aktivierung der (digitalen) Karte für den Stellplatz in der Schaffhauser Straße nicht vorgenommen hat, gilt dieses als unberechtigte Nutzung des Parkplatzes.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung des Platzes ist kostenpflichtig. Mit der Entgelteinziehung ist der Betreiber beauftragt; es gelten insoweit seine Geschäftsbedingungen.
- (2) Es gelten zwei Tarife:
Tarif 1 (Kurzzeittarif) – Satz bei weniger als fünf Stunden Aufenthalt auf dem Stellplatz
Tarif 2 (Langzeittarif) – Tagessatz ab einem Aufenthalt von mehr als fünf Stunden auf dem Stellplatz
Die jeweils geltenden Tarife sind auf dem Zahlungsautomaten vor Ort ausgewiesen. Welcher Tarif zur Anwendung kommt, entscheidet sich bei der Ausfahrt aus dem Gelände. Die Entgelte beinhalten den Bezug von Strom und Wasser, die Entsorgung von Abwasser und Fäkalien sowie die jeweils geltende Umsatzsteuer.
- (3) Für den Zugang zum Stellplatzbereich ist eine gültige Zutrittskarte des Betreibers erforderlich. Pro Fahrzeug wird nur eine Zutrittskarte akzeptiert. Sie wird vom Kassenautomaten oder als digitale Variante per App ausgegeben und ermöglicht den Zugang zu allen Wohnmobil-Stellplatzanlagen des Betreibers; es gelten insoweit seine Geschäftsbedingungen.

§ 5 Parkplatzordnung

- (1) Die Zu- und Abfahrten dürfen ganzjährig täglich nur in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen. Auf andere Gäste und Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Benutzer haben Ordnung und Sauberkeit des Platzes und seiner Einrichtungen zu wahren. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Der Parkplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen.
- (3) Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen. Abwasser und Fäkalien dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stationen entsorgt werden.
- (4) Es ist untersagt, Zelte oder Vorzelte auf oder im Umfeld des Stellplatzes aufzustellen.
- (5) Hunde sind auf dem Parkplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.
- (6) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Parkplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt. Insbesondere sind Radios, Fernsehgeräte und ähnliches immer so leise zu stellen, dass andere nicht gestört werden.
- (7) Die Benutzung des Parkplatzes zum Zwecke gewerblicher Tätigkeit ist untersagt.
- (8) Die Benutzung von mobilen Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
- (9) Das Parken ist nur auf einem einzigen Stellplatz gestattet mit Nutzungsbefugnis einer einzigen Steckdose pro Stellplatz.
- (10) Offenes Feuer darf nicht entfacht werden, dies gilt auch für Grillkörbe und Einweggrills. In Zeiten starker Trockenheit ist das Grillen grundsätzlich untersagt. Die jeweils aktuellen Regelungen sind zu beachten.

§ 6 Haftung, Beschädigung

- (1) Der Platz ist videoüberwacht, wie ausgeschildert. Seine Benutzung geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Singen als Grundstückseigentümerin oder gegen den Betreiber sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für

Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Stadt oder eines ihrer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

- (2) Die Nutzenden haften der Stadt für die von ihnen verursachten Schäden am Wohnmobilplatz und seinen Einrichtungen.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung; sonstige Kündigungsgründe

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Betreiber zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt und kann die weitere Benutzung des Wohnmobilplatzes untersagen; der Nutzer bleibt in diesem Fall zur Zahlung des festgesetzten Entgelts verpflichtet. Den Anweisungen des Betreibers ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, in Ausübung des Hausrechtes Platzverweise auszusprechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilplatz und im Interesse der Platzgäste oder der allgemeinen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
- (2) Der Betreiber behält sich vor, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Wohnmobilplatz ganz oder teilweise unvorhergesehen zu anderen Zwecken, insbesondere aus Gründen des öffentlichen Wohls benötigt wird. Für die entgangene Nutzungsmöglichkeit wird dem Nutzer das Entgelt anteilig erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage der Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Netzseite der Stadt Singen in Kraft.

Singen, den 2. April 2025

Bernd Häusler

Oberbürgermeister der Stadt Singen